

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9138c1e2-b71f-36ce-8132-e0ee599cee9c>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)
Ämtliche Abkürzung	USchadG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-47

§ 6 USchadG - Sanierungspflicht

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche

1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen,
2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß [§ 8](#) zu ergreifen.

